

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Muna-Gelände in Bamberg"
Vom 8. Februar 2001**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des 'Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (OVBl S. 532), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der am Westrand des Hauptmoorwaldes im Gebiet der Gemarkung Bamberg, Stadt Bamberg, liegende Weiher mit den umgebenden Sandfluren wird in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung „Muna-Gelände in Bamberg“ als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 10,9 Hektar.

(2) ¹ Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die landschaftliche Schönheit und Eigenart der Silbergrasfluren und Sandmagerrasen in Verbindung mit einem charakteristischen nährstoffarmen Stillgewässer auf Sand im Gebiet der Stadt Bamberg zu erhalten,
2. die vorhandene Arten-, Biotop- und Strukturvielfalt sowie zusammenhängende Teillebensräume bedeutsamer Arten zu sichern,
3. die zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu erhalten und
4. als Teil eines überörtlichen Biotopverbundsystems den Artenaustausch zwischen bodensauren Magerstandorten zu fördern.

§ 4 Verbote

(1) ¹ Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ² Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zulässigen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
8. Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Flächen umzubrechen,
11. Pflanzen einzubringen,
12. zu düngen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,

14. Feuer zu machen oder zu grillen,
15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 ¹ BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. Modellsport aller Art zu betreiben,
3. das Gewässer mit Schwimmkörpern zu befahren,
4. zu baden,
5. zu reiten,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. das Gebiet mit Hunden zu betreten oder solche frei laufen zu lassen,
8. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die bestimmungsgemäße Nutzung des Gebietes zu Zwecken der Landesverteidigung,
2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen sowie Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang,
3. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang; dies gilt jedoch nicht für die Anpflanzung, standortfremder Gehölze (z.B. Fichte, Lärche, Robinie, Grauerle oder Hybrid-Pappel) und das Fällen von Bäumen mit erkennbaren Horsten oder Höhlen,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; dies gilt jedoch nicht für die Jagd auf Greifvögel und Graureiher sowie die Anlage von Wildfütterungen (einschließlich Kurrungen) und Wildäckern,
6. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen; oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Bamberg erfolgt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

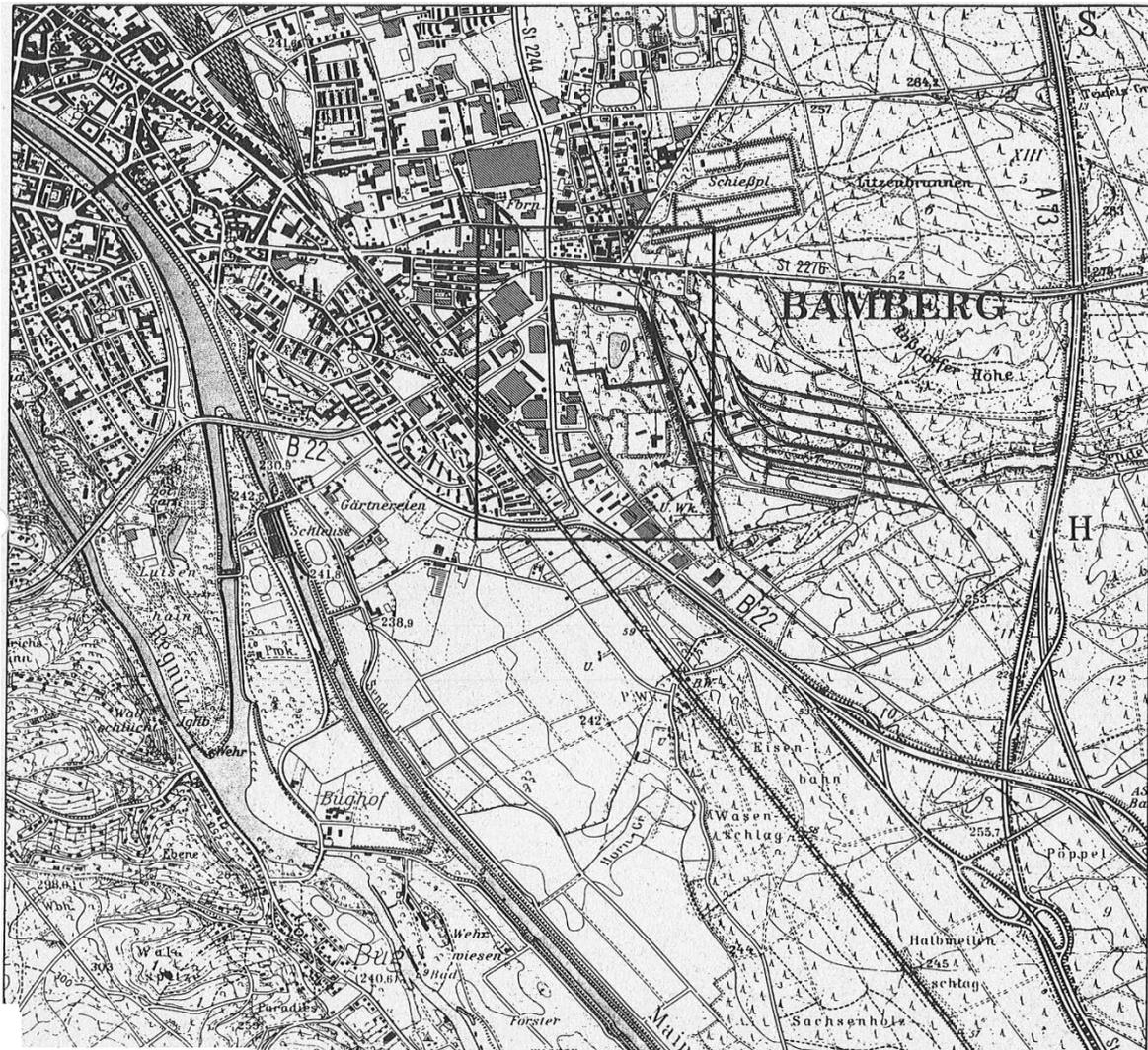
§ 8 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2001 in Kraft
- (2) Bis zum 31. Dezember 2001 ist § 7 mit folgender Maßgabe anzuwenden: Die Worte "fünfzigtausend Euro" werden durch die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" ersetzt.

Bayreuth, 8. Februar 2001
Regierung von Oberfranken

Hans Angerer

Hans Angerer
Regierungspräsident



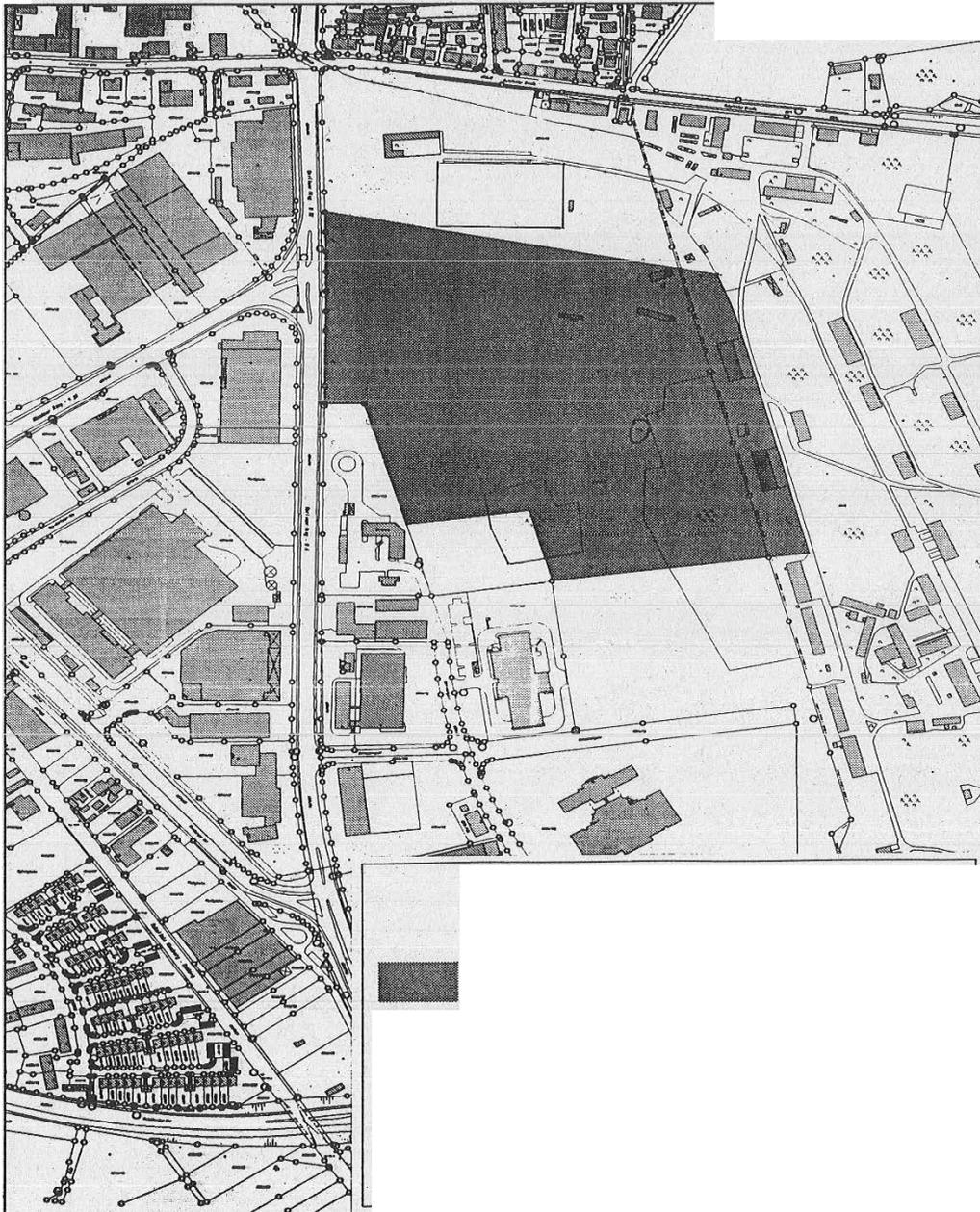
Naturschutzgebiet - „Muna-Gelände in Bamberg“

Blattschnittkarte Maßstab 1:25.000 Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000, Blatt-Nr. 6232

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer, Landesvermessungsamts München, Nr. 4290/90
Bestandteil der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 8. Februar 2001
(eingetragen beim Landesamt für Umweltschutz unter Nr. 400.93)

Hans Angerer

Hans Angerer
Regierungspräsident



Bestandteil der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 8. Februar 2001 (eingetragen beim Landesamt für
Umweltschutz unter Nr. 400.93)
Kartengrundlage: Flurkarte 1:5.000, Blatt-Nrn: NW 77-16, NW 77-17
Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München, Nr. 4290/90

Hans Angerer
Hans Angerer
Regierungspräsident